

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1. Oktober 2025
GZ 2025-0.742.726

Entwurf einer EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. September 2025, GZ: 2025-0.598.229, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die konkreten Vorgaben und Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen sowie die Förderabwicklung bei Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas unter gewissen Voraussetzungen festgelegt werden.

Der RH weist dazu auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) hin und teilt zusammengefasst folgende Bemerkungen zum Entwurf mit:

(1) In TZ 8 des Berichts empfahl der RH, sich bei der Festlegung der Förderhöhe u.a. an kosteneffizienten Anlagen zu orientieren, um einen effizienten Mitteleinsatz und eine kontinuierliche Steigerung der Erzeugung zu gewährleisten. Weiters empfahl er, die Festlegung von Förderungen nachvollziehbar zu dokumentieren und allfällige Abweichungen von Gutachten zu erläutern.

Nach den Erläuterungen wurden im „Gutachten zu Investitionsförderungen für erneuerbare Gase im Rahmen des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes (EAG)“ abhängig von der Unternehmensgröße und der installierten Anschlussleistung, Empfehlungen für die Höhe der Investitionsförderungen sowie des Förderanteils der förderfähigen Kosten abgegeben. Die Fördersätze reichen demnach

- von 607 EUR/kW_{el} bei großen Unternehmen mit installierter Anschlussleistung $\geq 0,5$ MW_{el} und < 1 MW_{el},
- bis zu 1.974 EUR/kW_{el} bei kleinen Unternehmen mit installierter Anschlussleistung ≥ 1 MW_{el}.

Auf S. 27 des o.a. Gutachtens wird zusammenfassend festgehalten:

„Die maximal zulässigen Fördersätze für das Jahr 2025 wären daher für Anlagen $\geq 0,5$ MWel und < 1 MWel mit 1.215 EUR/kWel und für Anlagen ≥ 1 MWel mit 1.974 EUR/kWel anzusetzen.“

Da der Entwurf den Fördersatz somit mit dem Maximalwert des Gutachtens festlegt, ohne dabei die Unternehmensgröße bzw. die installierte Anschlussleistung zu berücksichtigen weist der RH darauf hin, dass weder der Entwurf noch die Erläuterungen zu § 5 des Entwurfs eine Begründung für die fehlende Differenzierung enthalten. Ebenso ist anzumerken, dass der Verordnungsentwurf des Jahres 2024 den Fördersatz noch mit 906 EUR/kW festlegte. Eine Begründung für den nun vorgeschlagenen mehr als doppelt so hohen Fördersatz (1.974 EUR/kW) enthält der Begutachtungsentwurf ebenfalls nicht.

(2) Zu den im Entwurf bezogenen Gutachten ist weiters auf die Empfehlungen in TZ 8 und 9 des o.a. Berichts zum System der Gutachten hinzuweisen, wonach

- die Anforderungen an die Gutachten zu definieren und die Annahmen sowie Methoden zu überprüfen wären und
- eindeutige und überprüfbare Methoden festgelegt und periodisch evaluiert werden sollten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten zwar auf die Ergebnisse der Stakeholderbefragung abgestellt wird, die niedrigeren internationalen Werte laut der im Gutachten genannten Literaturstudie jedoch nicht berücksichtigt wurden.

Mangels näherer Begründung für diese Vorgangsweise liegt aus Sicht des RH keine im Sinn der o.a. Empfehlungen gebotene vollständige Nachvollziehbarkeit des Gutachtens vor.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat